



Informationen zur Finanzierung der Pflegeheimkosten

Aufteilung Kosten:

Die Bewohnenden zahlen für die Pension, Betreuung und Pflege. Während die Kosten für Pension und Betreuung ganz zu Lasten der Bewohnenden gehen, wird die Finanzierung der Pflegekosten zwischen Krankenkasse, Gemeinde und Bewohnenden aufgeteilt. Bewohnende zahlen höchstens CHF 23.00 pro Tag. Die Gemeinde übernimmt die restlichen Pflegekosten. Vor dem Heimeintritt ist zu klären, ob die Wohnsitzgemeinde (Steuerdomizil) die Restkosten des Pflegeheimaufenthaltes gemäss den gesetzlichen Bestimmungen übernehmen wird.

Die Heimkosten werden aus den laufenden Einkünften finanziert, also aus der AHV-Rente, der Pensionskassen-Rente, Hilflosenentschädigung und aus allfälligen Vermögens-Erträgen. Reichen die Einkünfte nicht aus, können unter bestimmten Voraussetzungen Ergänzungsleistungen bei der zuständigen Ausgleichskasse beantragt werden. Merkblätter dazu finden Sie unter:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter/Ergänzungsleistungen-zur-AHV-und-IV>.

Falls das Vermögen weniger als CHF 100'000.00 für Einzelpersonen (CHF 200'000.00 für Paare) beträgt, kann sich eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen lohnen.

Rechnungsstellung:

Die Verwaltung des BFVI schickt die monatliche Rechnung direkt an die zuständige Krankenkasse um die Pflege-Leistungen der obligatorischen Krankenversicherungen (KVG) einzufordern. Auf der Rechnung, welche die Bewohnenden zu bezahlen haben, ist dieser Beitrag bereits abgezogen.

Es ist zu prüfen, ob Versicherungen, die im Bereich der privaten Versicherungen (VVG) bei der jeweiligen Krankenkasse abgeschlossen sind, Beiträge an Heim- und Pflegekosten leisten.

Vorauszahlung an BFVI:

Bei Heimeintritt ist eine Vorauszahlung im Betrag von CHF 8'000.00 an den Blinden-Fürsorge-Verein Innerschweiz zu leisten. Die Vorauszahlung wird beim Heimeintritt in Rechnung gestellt. Bei Austritt wird dieses Guthaben mit der letzten Rechnung verrechnet. Dieses Guthaben ist zinslos.

Hilflosenentschädigung der AHV/IV:

Können bei der zuständigen Ausgleichskasse beantragt werden, wenn die Hilflosigkeit während mindestens einem Jahr im bestehenden Mass andauert hat. Es gibt drei verschiedene Stufen. Detaillierte Informationen finden Sie unter:

<https://www.ahv-iv.ch/p/3.01.d>

<https://www.ahvluzern.ch/produkte/ahv-leistungen-ahv/hilflosenentschaedigung/>

Bei Personen mit einer Sehbehinderung gelten spezielle rechtliche Grundlagen.

Sozialberatung BFVI:

Haben Sie andere Fragen oder Anliegen? Gerne unterstützt Sie Gisela Kretz, interne Sozialberatung BFVI:

gisela.kretz@bfvi.ch oder 041 349 86 08